

Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam sowie an anderen Hochfesten, die gebotene Feiertage sind. An den Sonntagen der Weihnachtszeit und im Jahreskreis ist das Formular der Trauungsmesse nur außerhalb der Pfarrgottesdienste gestattet.

Die Messen zu bestimmten Feiern werden in der zugehörigen oder in weißer oder in festlicher Farbe gehalten (*AEM 310*).

### **3.3.1.2 Messen für besondere Anliegen**

Im Falle einer besonderen Notwendigkeit oder pastoralen Situation kann die entsprechende Messe im Auftrag oder mit Erlaubnis des Ortsordinarius an allen Tagen gefeiert werden außer an Hochfesten, Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit, Osteroktav, Allerseelen, am Aschermittwoch und in der Karwoche (*AEM 332*). An nichtgebotenen Gedenktagen (g) und an den Wochentagen im Jahreskreis sind diese Messen generell gestattet.

Die Messen für besondere Anliegen werden in der Farbe des Tages oder der Zeit oder, wenn es sich um Messen mit Bußcharakter handelt (z. B. Nr. 23, 28, 40), in violetter Farbe gehalten (*AEM 310*).

### **3.3.2 Votivmessen**

Diese Messen von Mysterien Christi oder zu Ehren Mariens und eines bestimmten oder aller Heiligen sind an nichtgebotenen Gedenktagen (g) und an den Wochentagen im Jahreskreis gestattet (*AEM 334*).

Sofern eine echte Notwendigkeit oder die pastorale Situation es erfordert, können Messen für besondere Anliegen und Votivmessen auch an gebotenen Gedenktagen (G), an den Wochentagen des Advents (bis 16. Dezember einschl.), der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und der Osterzeit (nach der Osteroktav) gehalten werden. Das gilt z. B. für die Votivmessen am Gebetstag für geistliche Berufe, am Herz-Jesu-Freitag und für die Marienmesse am Samstag. Die Entscheidung liegt beim Kirchenrektor oder bei dem Priester, der die Messe feiert (*AEM 333*).

Votivmessen werden in der Farbe gehalten, die der betreffenden Messe entspricht, oder in der Farbe des Tages oder der Zeit (*AEM 310*).

### **3.3.3 Messen für Verstorbene**

Die Begräbnismesse darf an allen Tagen gefeiert werden, ausgenommen die gebotenen Hochfeste, Gründonnerstag, das Triduum paschale und die Sonntage der Advents-, Fasten- und Osterzeit (*AEM 336*); nach deutschem Sonderrecht ist sie auch an den Sonntagen im Jahreskreis nicht erlaubt.

Bei der Begräbnismesse soll die brennende Osterkerze an einem gut sichtbaren Platz stehen, um so die Hoffnung auf die Auferstehung in Christus zu versinnbildern und zu stärken. Aus dem gleichen Grund empfiehlt sich ein österliches Lied zum Schluss der Messfeier. Schließt sich die Messe unmittelbar an das Begräbnis an, kann der gesamte Wortgottesdienst entfallen, weil dieser dann schon auf dem Friedhof erfolgte. Schließt sich das Begräbnis unmittelbar an die Messe an, so entfällt der Abschluss (*AEM 340*).

Nach Eintreffen der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung und am ersten Jahrestag kann die Messe für die Verstorbenen auch in der Weihnachtsoktav, an einem gebotenen Gedenktag und an den Wochentagen gefeiert werden, ausgenommen am Aschermittwoch und in der Karwoche.

Andere Messen für Verstorbene oder so genannte »tägliche Totenmessen« können an nichtgebotenen Gedenktagen und an den Wochentagen im Jahreskreis gefeiert werden, vorausgesetzt, dass sie für bestimmte Verstorbene gehalten werden (*AEM 337*).

In den Messen für Verstorbene soll die violette Farbe der schwarzen vorgezogen werden (*Instr. 05.03.1967, 66*).

### **3.3.4 Messen mit Aussetzung des Allerheiligsten**

(*Amtsblatt 1964, S. 152; Rituale Romanum »De sacra comunione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam«*)